



**Ihre Events  
bei uns in Brüssel**

**Location, Catering,  
Technik**

Brüssel 2026



# Herzlich willkommen

in unserem Haus im Herzen Europas! Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union setzt sich für die Interessen des Landes auf europäischer Ebene ein. Wir repräsentieren ein Bundesland, das durch seine wirtschaftliche Kraft und Größe eine starke Stimme im Europa der Regionen ist und einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integration leistet.

Dafür vernetzen wir Akteure aus Nordrhein-Westfalen, dem Europäischen Parlament und anderen europäischen Institutionen sowie Partnerinnen und Partner aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Ob Diskussionen zu aktuellen politischen Fragen, Veranstaltungen zu gesellschaftlich relevanten Themen oder Events mit kulturellem oder wirtschaftlichem Schwerpunkt: Wir zeigen, wie vielfältig Nordrhein-Westfalen ist und welches Potenzial in unserem Land steckt. Europäische Integration heißt für uns auch, Menschen zusammenzubringen und Austausch zu ermöglichen.

Unser Haus in Brüssel liegt nur einen Steinwurf vom Europäischen Parlament entfernt, ist barrierefrei und eignet sich für kleinere wie größere Veranstaltungen und Empfänge. Die Räumlichkeiten bestechen durch ihren lichten und repräsentativen Charakter.

Sie möchten gemeinsam mit uns eine Veranstaltung durchführen? Oder unsere Räumlichkeiten mieten? Ob es sich um parlamentarische Abende handelt, um Tagungen, Konferenzen, Seminare, Lesungen, Besuchergruppen oder Podiumsdiskussionen: Unser Haus in Brüssel bietet passende Räumlichkeiten für unterschiedlichste Formate. Unser Eventmanagement unterstützt Sie gerne bei der Planung, Umsetzung und Durchführung Ihrer Veranstaltung.

Ihr Team der Landesvertretung



# So finden Sie Nordrhein-Westfalen in Brüssel:

## Mit Bahn und Metro

Mit der Bahn reisen Sie meistens bis zum Bahnhof „Bruxelles Midi/Brussel Zuid“. Im Bahnhof gehen Sie dann zur Metro (blaues Schild mit weißem M) und besorgen sich dort ein entsprechendes Ticket am Automaten. Nehmen Sie die Linie 2 oder 6 in Richtung „Simonis (Elisabeth)“ und fahren Sie 5 Stationen bis „Trône/Troon“. Dort steigen Sie aus und gehen in Richtung „Montoyer“. Die Rue Montoyer gehen Sie ca. 200 m runter. Der Fußweg dauert ca. 5 Minuten. Auf der rechten Straßenseite finden Sie dann die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Hausnummer 47.

## Mit dem Flugzeug

Sie kommen im Flughafen Brüssel-Zaventem an. Hier haben Sie 3 Möglichkeiten :

- a) Sie nehmen ein Taxi – Fahrtdauer ca. 30 Minuten
- b) Sie nehmen den Zug (auf Ebene -1) bis zum Bahnhof „Bruxelles-Luxembourg“. Fahrtdauer ca. 18 Minuten, Fußweg vom Bahnhof ca 8 Minuten
- c) Sie nehmen den Bus 12 „Brussels City“ bis zur Haltestelle „Luxembourg“. Fahrtdauer ca. 30 Minuten (nur unter der Woche bis 20.00 Uhr), Fußweg von der Haltestelle ca 5 Minuten.



# So finden Sie Nordrhein-Westfalen in Brüssel:

## Mit dem Fahrrad oder per Roller (innerhalb von Brüssel)

In unmittelbarer Umgebung der Landesvertretung gibt es verschiedene Fahrrad- und Rollerstationen.

## Mit dem Auto

Sie kommen von der Autobahn A3/E40 und nehmen den Tunnel Richtung „Centre/Centrum“. Hinter dem Tunnel fahren Sie immer geradeaus auf der „Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan“ bis zum „Rond-Point Schuman“. Im Kreisverkehr nehmen Sie die 2. Ausfahrt und folgen „Rue de la Loi/Wetstraat“. Ordnen Sie sich frühzeitig links ein, damit Sie links (3. Straße) in die „Rue de la Science/Wetenschapsstraat“ einbiegen können. Nach 400 Metern kommen Sie an der Kreuzung „Rue de la Science/Rue Montoyer“ an. Die Landesvertretung liegt links.

Die Region Brüssel-Hauptstadt ist eine Niedrigemissionszone [LEZ]. Bitte denken Sie an die Registrierungspflicht für ausländische Fahrzeuge. Weitere Informationen unter <https://lez.brussels/mytax/de/registration>.





# Unsere Räume, Unser Angebot



1  
**Macke/Ernst**



2  
**Beethoven**



3  
**Innenhof**



4  
**Lounge**



5  
**Heine**



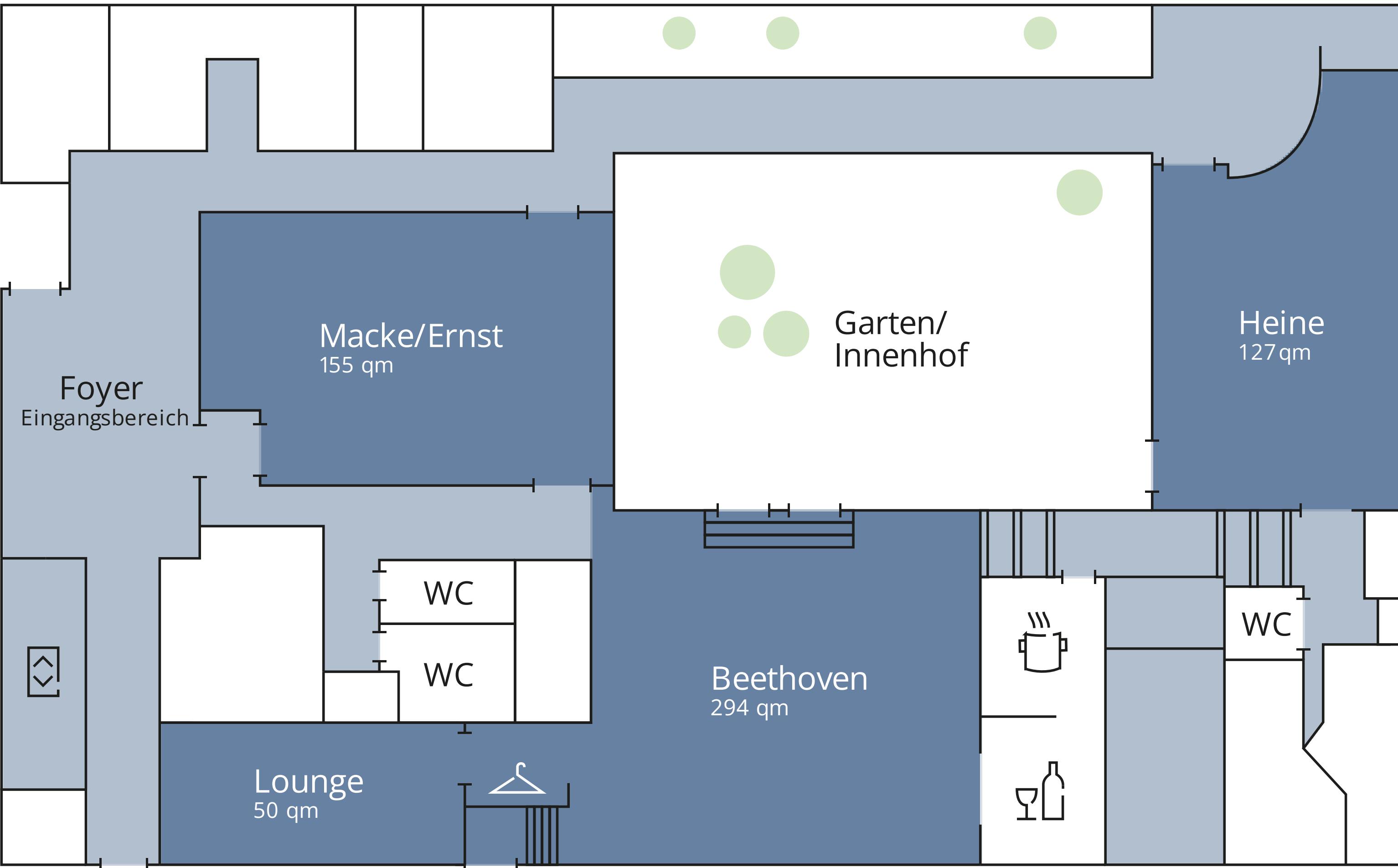
6  
**Böll/Lasker-Schüler**



7  
**Droste-Hülshoff**

# Lageplan Erdgeschoss

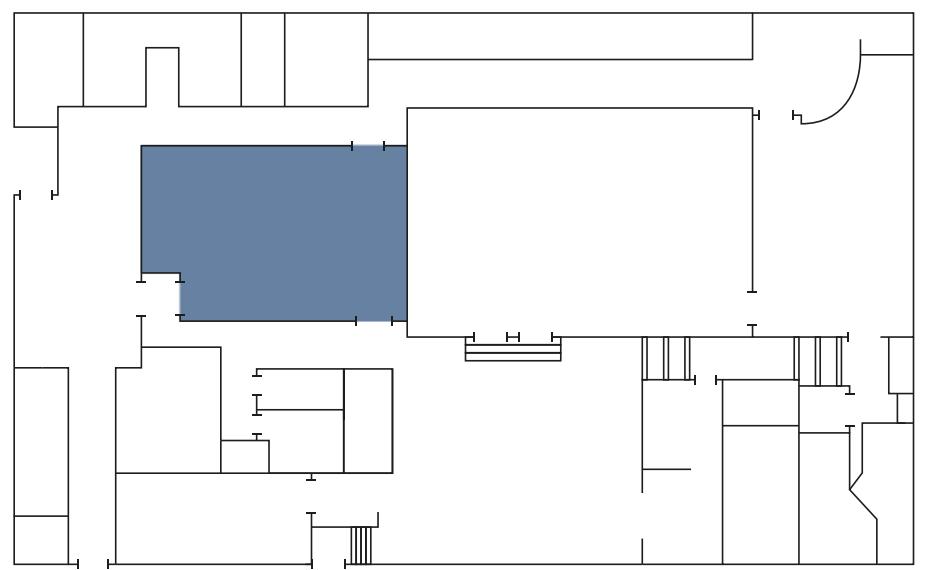
Vertretung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
bei der Europäischen Union





# Raum Macke/Ernst

Der Raum Macke/Ernst ist der größte Veranstaltungsraum unserer Landesvertretung und bietet ideale Voraussetzungen für Konferenzen, Podiumsdiskussionen und Fachtagungen. Mit einer fest installierten Dolmetscherkabine (für 2 Dolmetscher) eignet er sich hervorragend auch für mehrsprachige Formate. In Reihenbestuhlung bietet der Raum Platz für etwa 130 Personen. Die großzügige Fensterfront eröffnet einen ansprechenden Blick in den begrünten Innenhof und schafft eine angenehme Atmosphäre.





# Raum Macke/Ernst

- Größter Veranstaltungsraum
- Besonders geeignet für Konferenzen, Podiumsdiskussionen, Fachtagungen
- Zusätzlich mit einer Dolmetscherkabine (für 2 Personen) ausgestattet
- Reihenbestuhlung für ca. 130 Personen möglich (155 qm)
- Schöner Blick in den Innenhof

## Bereitstellungskosten:

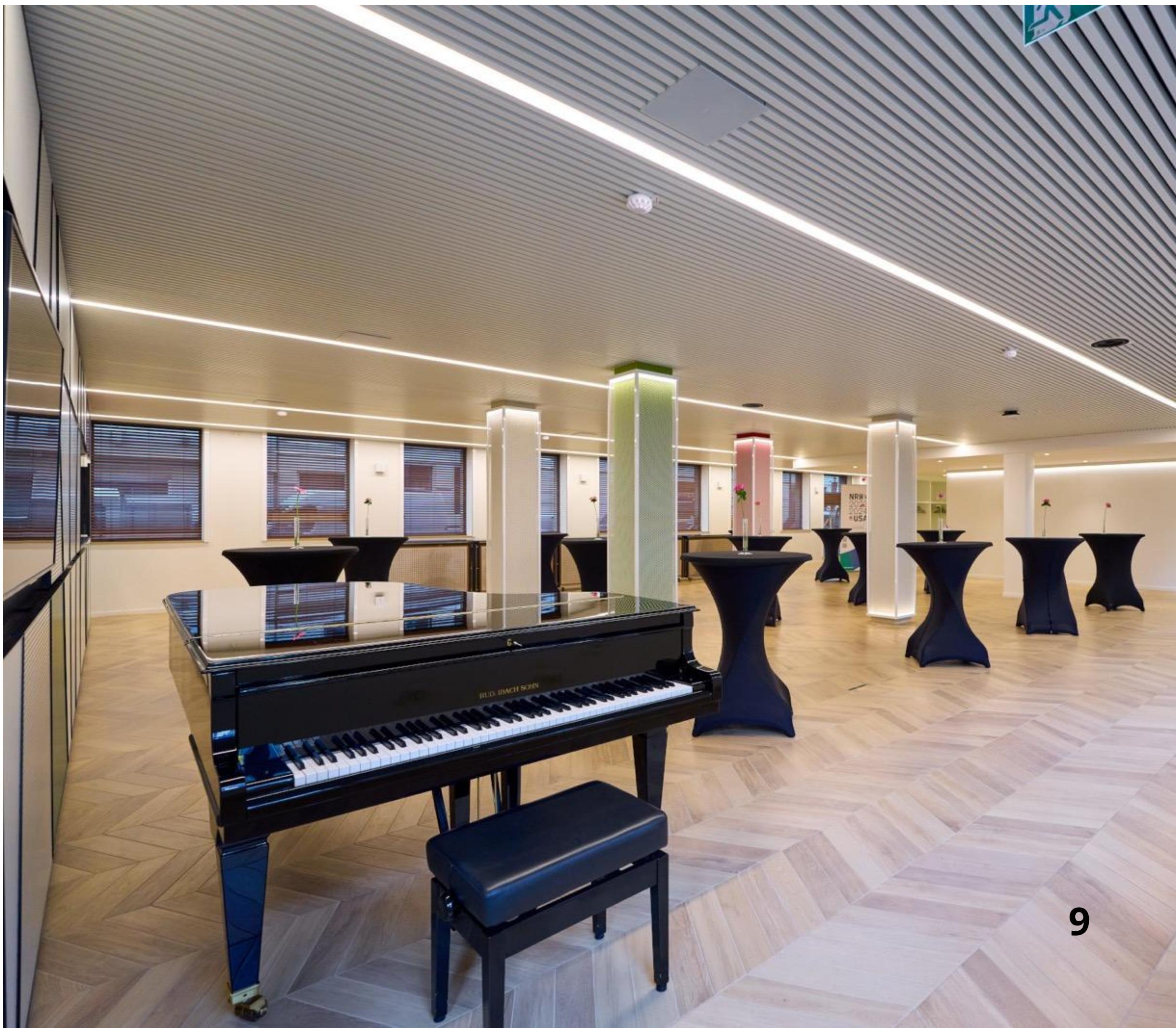
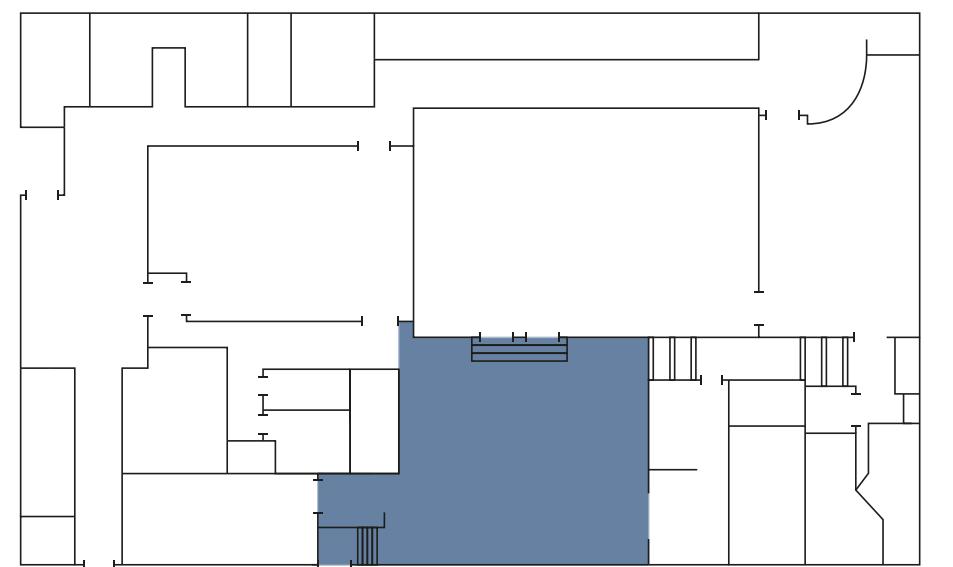
ab 220 €





# Raum Beethoven

Der rund 294 qm große Raum Beethoven ist als zentral gelegener Empfangssaal besonders für Empfänge, Caterings oder den geselligen Ausklang anderer Veranstaltungen geeignet. Dank seiner Lage im Untergeschoss ist er schnell und barrierefrei aus allen Bereichen der Landesvertretung erreichbar. Der direkte Zugang zum Innenhof sowie ein separater Straßeneingang ermöglichen eine flexible Nutzung und logistisch unkomplizierte Abläufe.





# Raum Beethoven

- Empfangssaal (294 qm)
- Eignet sich besonders gut für Empfänge mit Catering
- Zentral im Untergeschoss platziert
- Gut von allen Räumlichkeiten zu erreichen (direkter Anschluss an Macke/Ernst)
- Direkter Zugang zum Innenhof

**Bereitstellungskosten:**

ab 350 €





# Innenhof

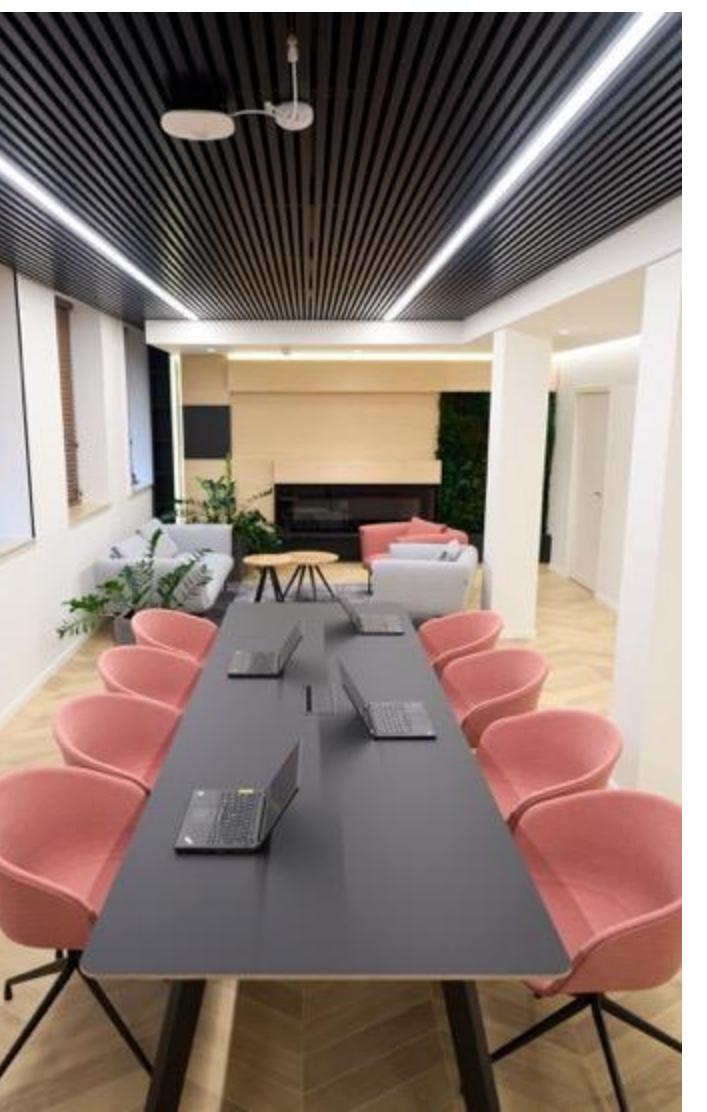
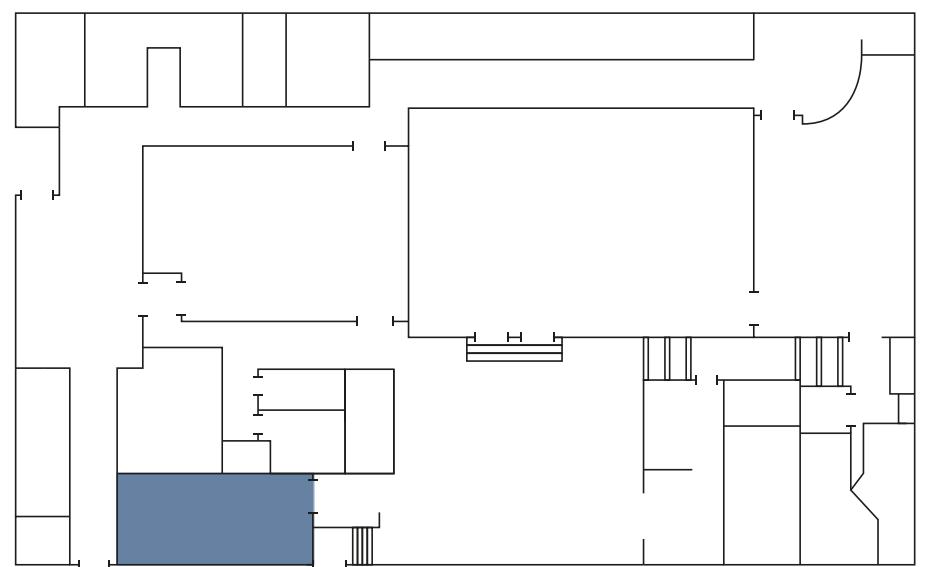
Der begrünte Innenhof kann bei gutem Wetter als Erweiterung des Raumes Beethoven genutzt werden.





# Lounge

Die rund 50 qm große Lounge ist ein kleiner Veranstaltungsraum in unserer Landesvertretung und bietet einen geschützten Rahmen für vertrauliche Gespräche, kurze Absprachen oder Beratungen im kleinen Kreis. Auch als diskreter Rückzugsort für Ehrengäste oder Redner vor einer Veranstaltung eignet sich die Lounge hervorragend. Sie ist direkt über den Raum Beethoven zugänglich und somit ideal in den Veranstaltungsablauf integrierbar. Je nach Möblierung bietet der Raum Platz für bis zu 8 Personen.





# Lounge

- Kleiner Veranstaltungsraum
- Eignet sich gut für kleinere Absprachen/Beratungen oder auch als Aufenthaltsort für VIPs vor Veranstaltungen
- Zugang vom Raum Beethoven
- 8 Personen/50 qm

## Bereitstellungskosten:

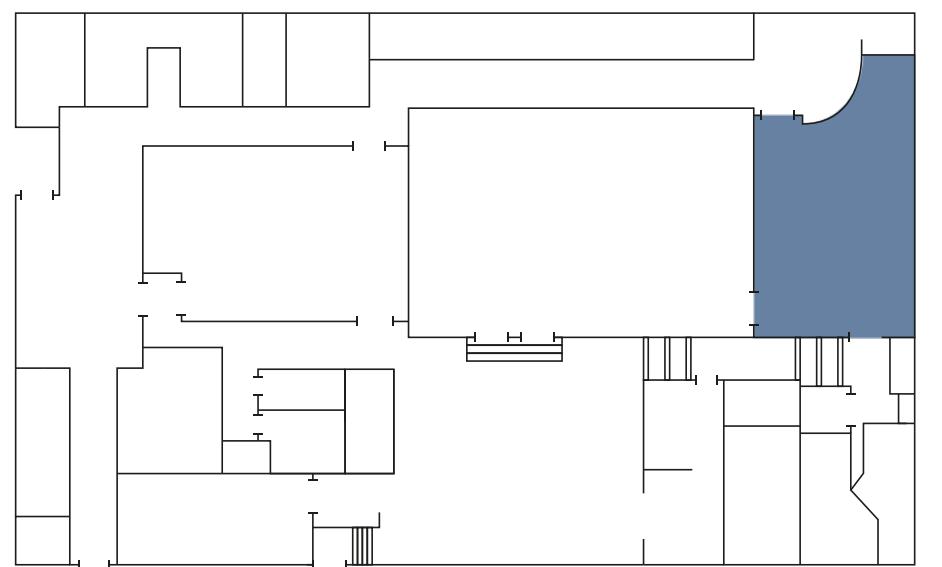
ab 60 €





# Raum Heine

Der rund 127 qm große Raum Heine ist ein heller, modern ausgestatteter Konferenz- und Besprechungsraum mit großzügiger Glasfront zum Innenhof. Die offene Gestaltung schafft eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ermöglicht vielfältige Nutzungsszenarien. Zwei zentral platzierte Großbildschirme unterstützen eine effektive visuelle Kommunikation. Je nach Bestuhlung bietet der Raum Platz für bis zu 35 Personen.





# Raum Heine

- Großer, heller Konferenz-/Besprechungsraum mit Glasfront zum Innenhof hin
- Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten
- 35 Personen/127 qm
- Zwei große Bildschirme, zentral platziert

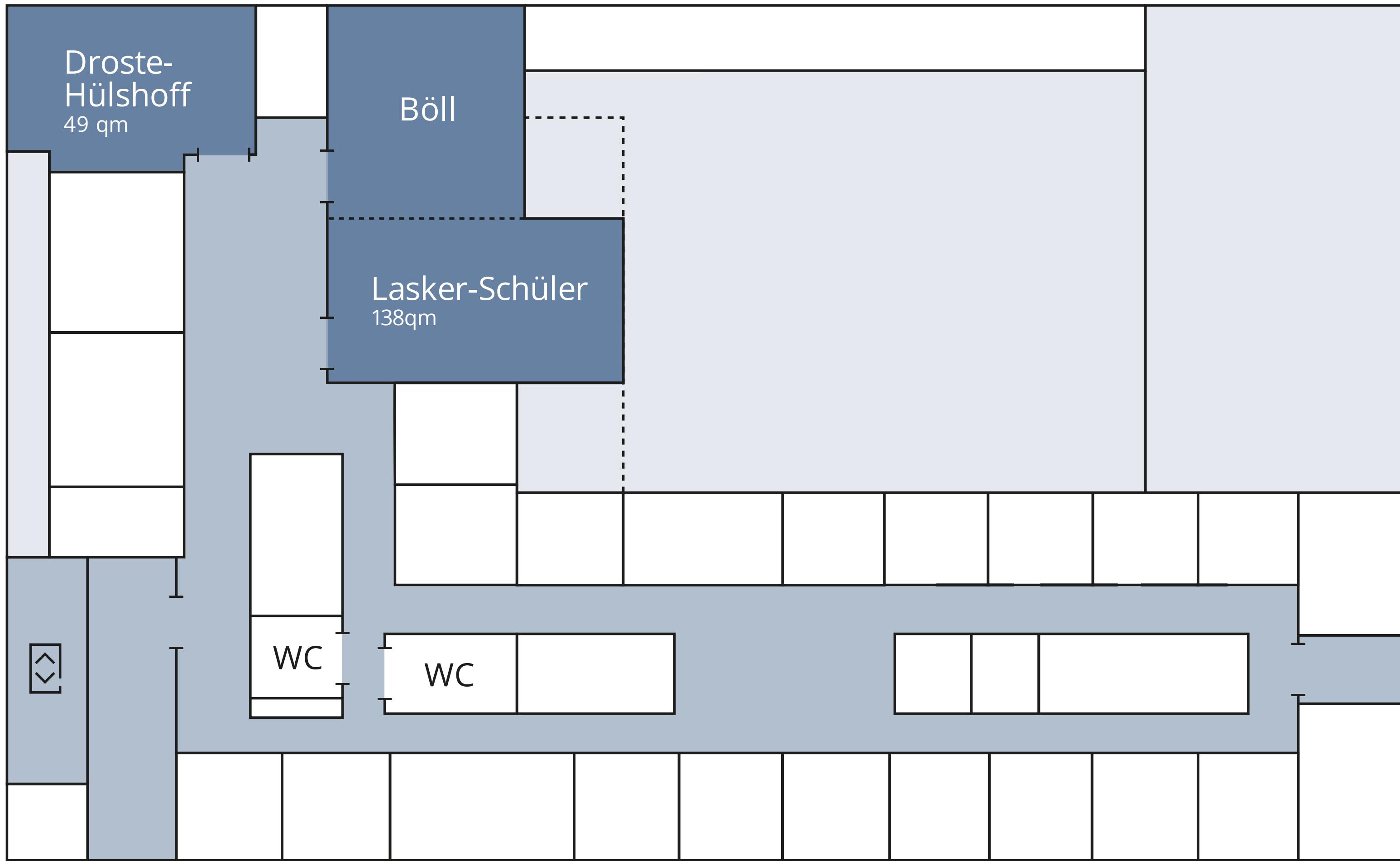
## Bereitstellungskosten:

ab 200 €



# Lageplan Obergeschoss

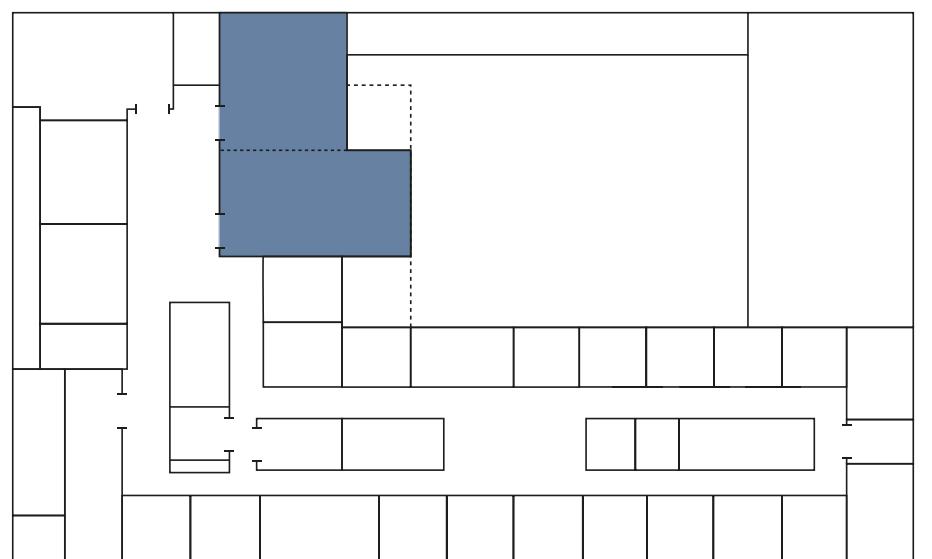
Vertretung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
bei der Europäischen Union





# Raum Böll/ Lasker-Schüler

Mit einer Fläche von rund 138 qm bietet der Raum Böll/Lasker-Schüler den idealen Rahmen für Konferenzen, Pressegespräche und Arbeitssitzungen. Die funktionale Ausstattung und die ruhige Lage ermöglichen konzentriertes Arbeiten in professioneller Atmosphäre. Je nach Bestuhlung finden hier bis zu 30 Personen Platz. Der Raum eignet sich sowohl für interne Abstimmungen als auch für öffentlichkeitswirksame Formate. Der Raum Böll/Lasker-Schüler kann auch in zwei getrennte Räume aufgeteilt werden.





# Raum Böll/ Lasker-Schüler

- Großer Konferenz- und Besprechungsraum
- Eignet sich für Konferenzen, Pressegespräche und Sitzungen
- 30 Personen/138 qm
- Großer Bildschirm, zentral platziert

## Bereitstellungskosten:

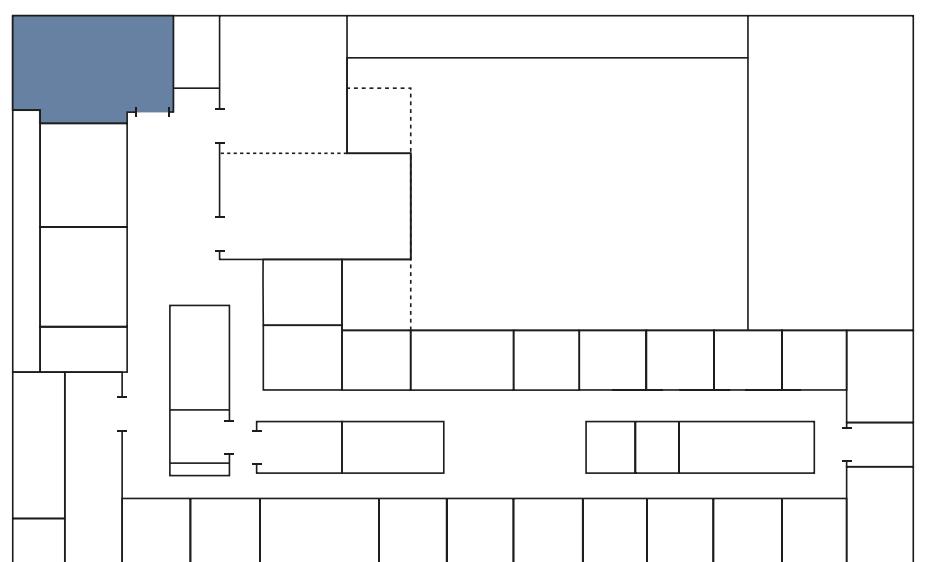
ab 130 €





# Raum Droste-Hülshoff

Der Raum Droste-Hülshoff ist mit seinen 49 qm ein kompakter Besprechungsraum für bis zu 8 Personen und bietet eine ruhige, konzentrierte Arbeitsumgebung. Er eignet sich ideal für kleinere Konferenzen, vertrauliche Gespräche oder vorbereitende Abstimmungen im kleinen Kreis.





# Raum Droste-Hülshoff

- Kleiner Veranstaltungsraum
- Eignet sich für Beratungen und Konferenzen
- Großer Bildschirm

**Bereitstellungskosten:**  
ab 100 €





# Kostenverzeichnis

## 1. Kostenbeiträge

Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union (LV EU) erhebt für die Bereitstellung ihrer Veranstaltungsräume folgende Kostenbeiträge:

### a) Kostenbeiträge für Veranstaltungen, die am Veranstaltungstag vor 19.00 Uhr enden:

Raum	Beethoven	Beethoven und Innengarten	Macke/Ernst	Heine	Böll/Lasker-Schüler	Böll	Lasker-Schüler	Droste-Hülshoff	Lounge
bis 2 Stunden	350	520	220	200	200	130	130	100	60
bis 5 Stunden	870	1.310	570	510	510	300	300	210	140
1 Tag	1.390	2.110	950	820	820	470	470	350	230

### b) Kostenbeiträge für Veranstaltungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder enden:

Raum	Beethoven	Beethoven und Innengarten	Macke/Ernst	Heine	Böll/Lasker-Schüler	Böll	Lasker-Schüler	Droste-Hülshoff	Lounge
bis 2 Stunden	560	730	460	410	410	340	340	310	200
bis 5 Stunden	1.080	1.530	810	720	720	510	510	450	290
1 Tag	1.620	2.330	1.170	1.030	1.030	680	680	560	370



Die Kostenbeiträge beinhalten die Nutzung des Raums und der dazugehörigen Sanitärräume. In die Nutzungszeit werden Zeiten für die Herrichtung des Raumes und dessen Räumung durch den Veranstalter eingerechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Freimachung der Räume, wenn dieser nach dem vereinbarten Zeitpunkt liegt.

## 2. Weitere Regelungen

Wird neben dem Raum Macke/Ernst die Dolmetscherkabine benötigt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 610 Euro.

Universitäten, universitäre Einrichtungen und Forschungsinstitute mit Sitz in Nordrhein-Westfalen zahlen für die Raumnutzung unabhängig von Veranstaltungszeit und -dauer den Kostenbeitrag, der für eine Nutzung von bis zu 2 Stunden in dem jeweiligen Zeitraum vorgesehen ist.



# Ausstattung der Räume

## Foyer/Eingangsbereich

- 3 Empfangsdesks
- Übertragung von Willkommensfolien oder Diashows auf 65" Bildschirm
- Wegweiser (für DIN A 3-Ausdrucke)
- 2 Broschürenständer (je 5 Ablagen DIN A 4)

## Raum Macke/Ernst

- 18 Konferenztische (1.80 x 0.75 m)
- 130 Stühle
- Podium 6.00 x 2.60 m (Kreissegment, Platz für max. 6 Sessel + 3 Beistelltischchen)
- Beschallungsanlage mit acht Funkmikrofonen
- höhenverstellbares Pult auf dem Podium mit integrierten Schwanenhalsmikrofon
- HDMI-Anschluss zur Übertragung von Präsentationen oder Videoeinspieler von Ihrem Notebook auf lichtstarken Projektor
- 4 Metaplanwände (Whiteboard/Filz, 1.50 x 1.20 m)
- Dolmetscherkabine (optional)

## Empfangsraum Beethoven

- 24 Stehtische (ø 0.85 m, mit Überzügen/Hussen)
- 40 Hocker
- 6 + 2 Buffetmöbel (1.60 x 0.65 m)
- Flügel
- Bar mit Trinkwasseranlage sowie Bierzapfanlage und Kühlschränken
- Cateringküche (voll ausgestattet: Kühlschränke, Gefrierschrank, E-Herd, Backofen, Spülmaschinen ...)
- Übertragung von Willkommensfolien oder Diashows auf 65" Bildschirm



# Ausstattung der Räume

## Raum Heine

- Konferenztische (2.80/2.10 x 1.05 m) in U-Form (ca. 24 Plätze) oder Karree (ca. 30 Plätze) mit integrierten Steckdosen
- Videokonferenzen und Präsentationen (Plug & Play) auf zwei 86“ Bildschirmen in 4K-Auflösung über Ihr Notebook möglich. Anschluss über HDMI und USB-C sowie Clickshare (drahtlos)
- 3 Flipcharts (und Papier)

## Raum Böll/Lasker-Schüler

- Langer Konferenztisch, bestehend aus Einzeltischen (1.60 x 1.60 und 1.60 x 0.80 m), ca. 30 Sitzplätze + evtl. 2. Reihe (ohne Tische) mit integrierten Steckdosen am Tisch
- Videokonferenzen und Präsentationen (Plug & Play) auf 98“ Bildschirm in 4K-Auflösung über Ihr Notebook möglich. Anschluss über HDMI und USB-C sowie Clickshare (drahtlos)

## Raum Droste-Hülshoff

- Hochwertiger Konferenztisch für 8 Sitzplätze und mit integrierten Steckdosen
- Videokonferenzen und Präsentationen (Plug & Play) auf 75“ Bildschirm in 4K-Auflösung über Ihr Notebook möglich. Anschluss über HDMI und USB-C sowie Clickshare (drahtlos)
- Sitzgarnitur (Eck-Couch und 2 Sessel).



# Catering

Für Catering muss immer auf externe Caterer zurückgegriffen werden. Sie brauchen Empfehlungen? Wenden Sie sich gerne an uns! Das Cateringunternehmen nutzt die voll ausgestattete Küche und Bar.





# AGB

## I. Geltungsbereich

1. Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union (LV EU) führt die Organisation ihres Veranstaltungswesens als Hoheitsbetrieb. Sie handelt im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, dieser vertreten durch den Leiter der LV EU.
2. Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten für Veranstaltungen, die nicht ausschließlich durchgeführt werden von
  - a) der LV EU selbst
  - b) anderen Stellen des Geschäftsbereichs, dem die LV EU angehört.

Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters enthalten sind, finden keine Anwendung. Ein Anspruch auf die Zulassung einer Veranstaltung durch die LV EU besteht nicht.

## II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag über die Überlassung der Veranstaltungsräume und weitere Leistungen kommt durch schriftliche Annahme der Zusage der LV EU – auch per Fax oder E-Mail – durch den Veranstalter zustande. Die LV EU kann für die Bestätigung die Schriftform verlangen. Die LV EU teilt dem Veranstalter eine Frist für die Annahme mit. Erfolgt die Annahme unter Bedingungen, Änderungen oder nach Ablauf der Frist, so kommt der Vertrag erst nach abschließender Bestätigung durch die LV EU zustande.
2. Der Abschluss eines Vertrages im Namen eines Dritten ist nicht zulässig. Die Weiterüberlassung der Räume und sonstiger Leistungen an Dritte ist nicht gestattet.
3. Ein Veranstalter, der auf Rechnung eines Dritten handelt, haftet gegenüber der LV EU unmittelbar für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Der Veranstalter benennt der LV EU die Personen und deren Kontaktdata (Telefon, Fax und E-Mail), die er zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis ermächtigt hat. Bis zu dieser Benennung gilt jeder als ermächtigt, der erkennbar für den Veranstalter handelt.
5. Veranstaltungen dürfen nach ihrem Inhalt und der Art ihrer Durchführung das Ansehen der Landesregierung in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind gewerbliche Veranstaltungen, die unmittelbar dem Absatz von Waren oder Dienstleistungen dienen, sowie Vorstellungsgespräche nicht gestattet. Gleichermaßen gilt für Veranstaltungen, die der Gewinnerzielung dienen. Präsentationen von Branchen, Regionen, Verbänden oder ähnlichen Gesamtheiten können zugelassen werden, auch wenn hierbei Produkte oder Dienstleistungen vorgestellt werden. Die Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen und die Verteilung von Warenproben, Werbegeschenken, Broschüren und ähnlichen Werbemitteln durch Sponsoren des Veranstalters können von der LV EU zugelassen werden. Die LV EU ist über die Person vorgesehener Sponsoren und über die Art und Weise ihrer Präsentation umgehend zu informieren.
6. Die Angaben über Inhalt und Ablauf der Veranstaltung sowie die Einladungstexte und sonstigen Kommunikationsmittel sind der LV EU vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Über wesentliche nachträgliche Abweichungen ist die LV EU unverzüglich zu informieren. Der LV EU ist ein Verzeichnis der voraussichtlichen Vortragenden und Teilnehmer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu übermitteln.
7. Hinweise in den Einladungen und sonstigen Publikationen über die Veranstaltung, die den Eindruck einer inhaltlichen oder organisatorischen Beteiligung der LV EU an der Veranstaltung erwecken können, sind nur mit ihrer Einwilligung gestattet. Dies gilt auch für die Verwendung von Logos oder Schriftzügen sowie von Fotos oder Zeichnungen vom Veranstaltungsgebäude oder den Veranstaltungsräumen.



### III. Nutzung der Räume

1. Die LV EU überlässt dem Veranstalter ihre Räume im vereinbarten zeitlichen und sachlichen Umfang. Die Überlassung gilt ausschließlich für die vorgesehene Veranstaltung. Ein Anspruch auf die Nutzung des Innenhofs besteht nur, wenn dies vereinbart wurde. Der Veranstalter hat die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Räume sind hinsichtlich der Möblierung und der Anordnung sonstiger Gegenstände in dem Zustand zurückzulassen, in dem sie vorgefunden wurden. Die Rückgabe ist einer von der LV EU benannten Person zu melden. Der Veranstalter ist verpflichtet, an der Erstellung eines Übernahme- und Rückgabeprotokolls mitzuwirken. Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für die genutzten Nebenräume und den Innenhof.
2. Die LV EU ist berechtigt, dem Veranstalter andere als die vereinbarten Räume zuzuweisen, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist und dem Veranstalter zugemutet werden kann. Sie ist hierzu ferner berechtigt, wenn ein Raumtausch notwendig ist, weil sich die Teilnehmerzahl oder der Veranstaltungslauf wesentlich verändert haben.
3. Die LV EU hat ihre Räume in einem von mehreren Mietparteien genutzten Gebäude gemietet. Die Benutzung von gemeinschaftlichen Flächen des Gebäudes für Veranstaltungen steht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Eigentümers. Dies gilt entsprechend für Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes, wie z.B. Zeltanbauten oder eine Illumination. Bei der Nutzung der Eingangsbereiche und des Straßenraums ist sicherzustellen, dass andere Mietparteien oder deren Besucher nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenso für die Lärmentwicklung im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass sich die Teilnehmer seiner Veranstaltung entsprechend verhalten. Für die Teilnehmer an Veranstaltungen stehen die Zugänge in der Rue Montoyer 47 und der Rue de la Science 1 sowie 3 A/B zur Verfügung. Die LV EU entscheidet, welcher Zugang genutzt wird. Wenn der Zugang Rue de la Science 3 A/B genutzt wird, ist der Veranstalter verpflichtet, die Sicherung dieses Zugangs während der Nutzungsdauer zu übernehmen.
4. Gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen ist das Rauchen in allen Räumen der LV EU untersagt. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass sich die Teilnehmer seiner Veranstaltung an diese Bestimmung halten.
5. Der Veranstalter betreibt die Durchführung der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Er stellt sicher, dass die Veranstaltung in einem geordneten Rahmen verläuft. Der Veranstalter benennt der LV EU eine Person, die Ansprechpartnerin für alle während der Veranstaltung auftretenden Fragen ist und permanent erreicht werden kann.
6. Die LV EU erbringt über die Bereitstellung der Veranstaltungsräume hinaus keine Dienstleistungen für die Durchführung von Veranstaltungen. Das vorhandene Mobiliar und die vorhandene technische Einrichtung werden kostenfrei bereit gestellt, ebenso Konferenzgetränke nach Art und Umfang, wie er in der LV EU üblich ist. Die Verfügbarkeit dieser Leistungen wird nur gewährleistet, wenn dies zuvor vereinbart worden ist. Darüber hinausgehende Leistungen sind vom Veranstalter zu beauftragen und zu bezahlen. Der Veranstalter sorgt für eine angemessene Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, insbesondere für Eingangskontrolle, Empfang, Garderobe, Bewirtung, technische und sonstige Betreuung. Der Veranstalter informiert die LV EU frühzeitig über den Umfang des vorgesehenen Personal- und Sachmitteleinsatzes. Auf- und Abbauten sowie Anlieferungen und Abholungen sind mit der LV EU abzustimmen. Der Veranstalter sorgt selbst für den Parkraum, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung benötigt wird.
7. Nachträgliche Änderungen der Dauer oder der Ausrichtung der Veranstaltung oder der Teilnehmerzahl begründen keinen Anspruch auf eine Änderung des Umfangs der von der LV EU geschuldeten Leistungen oder der vereinbarten Kostenbeiträge.
8. In der LV EU ist nur mit Zusatzeinrichtungen ein barrierefreier Zugang zu allen Räumen möglich. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung mitteilen, ob und zu welchen Räumen ein barrierefreier Zugang benötigt wird.
9. Für Bewirtungsleistungen durch den Veranstalter oder durch beauftragte Unternehmen stellt die LV EU die Küche und die Bar im Erdgeschoss zur Verfügung. Ist deren Nutzung einschließlich Vor- und Nachbereitung zeitgleich für mehrere Veranstaltungen erforderlich, dann muss der Veranstalter dasselbe Unternehmen beauftragen, das der Veranstalter der zuerst gebuchten Veranstaltung beauftragt hat.
10. Der Veranstalter stellt sicher, dass alle gesetzlichen Regelungen und behördlichen Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung eingehalten werden und er beschafft die notwendigen behördlichen Erlaubnisse. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung der Veröffentlichungsrechte Dritter bei Darbietungen in Bild und Ton oder durch Druckwerke. Alle Abgaben, Gebühren und Steuern, die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, übernimmt der Veranstalter (z.B. Verbrauchssteuern, Verwertungsabgaben etc.).
11. Die LV EU hat das Recht, in ihren Veröffentlichungen auf Zeit, Ort und Inhalt der Veranstaltung hinzuweisen. Sie hat ferner das Recht, über die Veranstaltung in ihren Veröffentlichungen zu berichten, wenn es sich nicht erkennbar um eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Veranstaltung handelt und der Veranstalter der Veröffentlichung nicht vorab widerspricht. Die LV EU hat das Recht, Fotos von allen Veranstaltungen in ihren Räumen zu veröffentlichen, es sei denn, der Veranstalter widerspricht dem vor Vertragsabschluss.

# Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union



## IV. Kostentragung

- Bei Veranstaltungen, die nicht von der Landesregierung, dem Landtag oder Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung ausgerichtet werden, erhebt die LV EU Aufwendungsersatz für die Überlassung von Räumen. Die Kosten sind in dem Kostenverzeichnis aufgeführt. Für darin nicht aufgeführte Raumnutzungen können gesondert vereinbarte Kostenbeiträge erhoben werden.
- Dienstleistungen werden durch die LV EU nicht erbracht. Die LV EU benennt dem Veranstalter auf Wunsch im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Dienstleister, die vom Veranstalter unmittelbar zu beauftragen und zu bezahlen sind.
- Die Forderungen der LV EU sind nach Durchführung der Veranstaltung fällig. Zahlungen sind innerhalb von drei Wochen nach Zahlungsaufforderung ohne Abzug zu leisten. Die Forderungen können sofort fällig gestellt werden, wenn ein Umstand gegeben ist, der die LV EU zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigen würde. Soweit die LV EU Zahlungen an Dritte verauslagt hat, kann sie ihren Rückforderungsanspruch gegen den Veranstalter sofort fällig stellen. Die LV EU kann die Zusage zu einer Veranstaltung oder zur Beauftragung Dritter von einer Vorauszahlung der Kosten oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- Die LV EU übersendet dem Veranstalter eine Kostenaufstellung mit der Bezeichnung der Veranstaltung und der Berechnung ihrer Zahlungsansprüche. Eine Ausstellung auf Dritte, die im Innenverhältnis zum Veranstalter die Kosten tragen sollen, erfolgt nicht. Weitere Unterlagen werden nicht erstellt. Die Kostenaufstellung wird ausschließlich in deutscher Sprache gefertigt. Soweit eine Übersetzung notwendig ist, ist diese von dem Veranstalter auf eigene Kosten zu fertigen.
- Die LV EU ist nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Sie stellt keine Rechnungen nach den §§ 14 und 14a des Umsatzsteuergesetzes oder vergleichbaren Vorschriften des Königreichs Belgien aus. Zahlungen erfolgen kostenfrei auf das Bankkonto der LV EU in Deutschland.
- Bei Zahlungsverzug ist die LV EU berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erheben. Der LV EU bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- Der Veranstalter kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der LV EU aufrechnen.
- Das Kostenverzeichnis steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Anpassung. Maßgeblich für die Höhe der Kosten bleibt das Kostenverzeichnis, das zum Zeitpunkt der Zusage der LV EU gegenüber dem Veranstalter gilt.

## V. Rücktrittsrechte

- Die LV EU ist zu einem Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die LV EU unvorhergesehen die Veranstaltungsräumlichkeiten zur Wahrung der Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen für eigene Veranstaltungen benötigt;
  - der Veranstalter mit einer geforderten Zahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Verzug ist, auch wenn diese aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter herrühren;
  - höhere Gewalt oder andere von der LV EU nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - die Veranstaltung unter falscher oder irreführender Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht wurde;
  - die LV EU begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der LV EU in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der LV EU zuzurechnen ist;
  - eine unerlaubte Weiterüberlassung im Sinne von Ziffer II. 2. vorliegt;
  - die LV EU von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Veranstalters nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben und deshalb die Zahlungsansprüche der LV EU gefährdet erscheinen;
  - der Veranstalter über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Die LV EU wird den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- Im Fall des Rücktritts nach Nr. 1. b) bis i) besteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.
- Der Vertragspartner ist zu einem Rücktritt vom Vertrag jederzeit berechtigt. Er ist zum Ausgleich der von der LV EU zur Durchführung der Veranstaltung geleisteten oder geschuldeten Zahlungen verpflichtet, sofern nicht die LV EU durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten die Erfüllung des Vertrages unmöglich gemacht hat.

## VI. Mitgebrachte Gegenstände

- Ausstellungsgegenstände, Geräte oder persönliche Sachen, die der Veranstalter mitbringt oder von Dritten mitbringen lässt, befinden sich auf seine Gefahr in den Räumen der LV EU. Die LV EU übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Kunstwerke oder sonstige Gegenstände von hohem Wert, die in den Räumen der LV EU ausgestellt werden, hat der Veranstalter auf seine Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Dies gilt auch, wenn sich die LV EU an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt. In diesem Fall kann die LV EU im Rahmen ihres vorgesehenen Beitrags zu der Veranstaltung auch die Kosten der Versicherung ganz oder teilweise übernehmen.
- Die Aufstellung und das Anbringen von Ausstellungs-, Dekorations- und Werbematerial sind wegen der Gefahr möglicher Beschädigungen mit der LV EU abzustimmen. Bei schweren Gegenständen kann die LV EU den Nachweis oder die schriftliche Versicherung des Veranstalters verlangen, dass die zulässige Traglast in den Räumen nicht überschritten wird. Die Verwendung eigener elektrischer Geräte und Anlagen oder Datenverarbeitungsgeräte, die an das Strom- oder Datennetz der LV EU angeschlossen werden sollen, bedarf der vorherigen Zustimmung der LV EU. Der Veranstalter stellt sicher, dass dabei keine Störungen oder Beschädigungen der Anlagen der LV EU eintreten.
- Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sowie Verpackungsmaterial sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die LV EU auf Kosten des Veranstalters entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die LV EU die Gegenstände in den Räumen belassen und für die Dauer des Verbleibs die Kostenpauschalen für die Nutzung der Räume berechnen. Dies gilt entsprechend, solange die Entfernung nachfolgende Veranstaltungen verhindert oder wesentlich beeinträchtigt.



**VII. Haftung des Veranstalters**

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der LV EU gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer und -besucher, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich sowie durch ihn selbst oder seine rechtlichen Vertreter verursacht werden. Die Haftung gilt entsprechend für Schäden im Bereich von Gemeinflächen des Gebäudes, für die die LV EU in Anspruch genommen werden kann.
2. Die LV EU kann vom Veranstalter zur Absicherung von eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Käutionen, Bürgschaften) verlangen.
3. Der Veranstalter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der LV EU durch eine Überschreitung der vereinbarten Veranstaltungsdauer oder die nicht ordnungsgemäß Räumung der Veranstaltungsräume entstehen. Insbesondere kann die LV EU Aufwendungsersatz verlangen, wenn sie als Folge der Verzögerung Hilfskräfte mit der Wiederbereitstellung der Räume beauftragt muss. Soweit durch die Zeitüberschreitung Folgeveranstaltungen verzögert werden, stellt der Veranstalter die LV EU von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäß Rückgabe der ihm zur Nutzung überlassenen Sachen. Er haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der LV EU, wenn er hieran mitgebrachte Geräte angeschlossen hat, sofern nicht die LV EU diese zu vertreten hat.
5. Für die Garderobe oder andere unbeaufsichtigt abgelegte Sachen der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher übernimmt die LV EU keine Haftung. Der Veranstalter kann eine Bewachung dieser Gegenstände nur durch von ihm beauftragtes Personal sicherstellen.

**VIII. Haftung der LV EU**

1. Sollten Störungen der Veranstaltung oder sonstige Beeinträchtigungen auftreten, wegen derer der Veranstalter die LV EU in Anspruch nehmen will, so hat der Veranstalter dies der LV EU unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Abhilfe, haben sich beide Partner zunächst um eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung zu bemühen. Wird ein erheblicher Mangel zu Recht gerügt, so kann dies eine Minderung der vereinbarten Kostenbeiträge zur Folge haben. Unterlässt es der Veranstalter schuldhaft, einen Mangel der LV EU anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung der Kostenbeiträge nicht ein.
2. Die LV EU haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sie haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte sonstige Schäden. Eine Haftung besteht insbesondere nicht für Störungen oder Beeinträchtigungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige Einflüsse außerhalb des Herrschaftsbereichs der LV EU eintreten.
3. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung der LV EU darüber hinaus für jeden Schadenfall im Einzelnen und alle Schadefälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von maximal 10.000 Euro begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und ausschlüsse gelten nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LV EU beruhen.
4. Außer in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Veranstalters gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der LV EU.
5. Nachrichten, Post oder sonstige Sendungen für den Veranstalter oder die Teilnehmer seiner Veranstaltung, die der LV EU zugegangen oder in ihren Besitz gelangt sind, werden mit Sorgfalt behandelt. Eine Haftung für ihren Verlust oder ihre rechtzeitige Übermittlung übernimmt die LV EU jedoch nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die LV EU haftet für den Ausfall oder Störungen der Telekommunikations- und Datenverbindungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Soweit die LV EU dem Veranstalter den Kontakt zu Dienstleistern für die Veranstaltung vermittelt, macht sie Angaben hierzu nach bestem Wissen. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben oder für die Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Dienstleisters übernimmt sie nicht.
7. Schadensersatzansprüche des Veranstalters verjähren nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, spätestens aber nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LV EU, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

**IX. Schlussbestimmungen**

1. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten sinngemäß  
a) für Veranstaltungen anderer Stellen des Geschäftsbereichs, dem die LV EU angehört,  
b) im Verhältnis zu den übrigen Mitveranstaltern für Veranstaltungen, an denen die LV EU als Mitveranstalter beteiligt ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingend ein anderes Rechtsstatut anzuwenden ist.
4. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der LV EU.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Dezember 2025



# Wir freuen uns auf Sie!

